presserat

Leserbrief

Eine Nachrichtenagentur verbreitet die Meldung von einem Brand in einem spanischen Atomkraftwerk. Diese Meldung wird von einerdeutschen Großstadtzeitung nicht übernommen. Daraufhin erhält die Redaktion einen Leserbrief. Der Autor will wissen, warum über diesen spektakulären Fall nicht berichtet wird. Die Redaktion veröffentlicht einen Ausschnitt des Briefes, in dem der Vorfall dargestellt wird. Anstatt auch die Frage des Lesers zu übernehmen, warum darüber nicht berichtet worden sei, leitet die Redaktion den Text mit der eigenen Formulierung ein: »Wie Sie kürzlich meldeten ...«. Auf den Protest des Verfassers hin erscheint der Ausschnitt des Leserbriefs ein zweites Mal, diesmal jedoch ohne den redaktionellen Halbsatz. In den folgenden Tagen berichtet die Zeitung in zwei Meldungen über den weiteren Verlauf des Zwischenfalls in Spanien. Der Verfasser des Leserbriefs sieht seine Äußerungen manipuliert und beschwert sich beim Deutschen Presserat. (1989)

Die Zeitung hat gegen das Sorgfaltsgebot nach Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen, indem sie den Leserbrief in einer veränderten Fassung wiedergab. Der Deutsche Presserat kritisiert weniger, dass die Zuschrift trotz anderslautender Bitte des Verfassers um zwei Sätze gekürzt worden ist. Dies wäre noch zu akzeptieren gewesen. Völlig unannehmbar ist dagegen, dass die Redaktion durch eigenmächtiges Hinzufügen eines Halbsatzes den ursprünglichen Sinn des Leserbriefs ins Gegenteil verkehrt hat. Das Verfahren, den Leserbrief ein zweites Mal abzudrucken, hat den Beschwerdeführer eher bloßgestellt. Als Richtigstellung kann der Zweitabdruck jedenfalls nicht gewertet werden. Der Presserat erteilt der Zeitung eine Missbilligung, folgt dem Beschwerdeführer aber nicht in der Ansicht, dass auch das Verschweigen des Vorfalls in Spanien eine Verletzung der Sorgfaltspflicht darstellt. Unabhängig davon, welche Bedeutung diesem Vorfall beizumessen ist, entscheidet die Redaktion in eigener freier Verantwortung, ob er Thema der Berichterstattung werden soll oder nicht. Eine Nachrichtenauswahl bewertet der Deutsche Presserat nicht. (B 68/89)

Aktenzeichen:B 68/89
Veröffentlicht am: 01.01.1989
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung